

ob Strafgesetze verletzt wurden. Aber völlig außer acht gelassen wurde die erste und wichtigste Aufgabe unserer Rechtspflegeorgane, eine hohe gesellschaftliche Wirksamkeit durch ihre Tätigkeit zu erreichen. Das ist das Hauptanliegen des Erlasses des Staatsrates.

Die größere gesellschaftliche Wirksamkeit der Rechtspflege sichern und sehr konsequent ist bei der Überarbeitung des Erlasses des Staatsrates gerade dem Hauptanliegen des Staatsrates bei der Weiterentwicklung der sozialistischen Rechtspflege Rechnung getragen worden, eine hohe gesellschaftliche Wirksamkeit unseres Rechts und der Tätigkeit der Rechtspflegeorgane im Interesse der Lösung der neuen Aufgaben beim umfassenden Aufbau des Sozialismus zu sichern. Den Organen der Rechtspflege ist die Pflicht auferlegt, ständig die gesellschaftliche Wirksamkeit ihrer Tätigkeit zu kontrollieren und auszuwerten. Die gesellschaftliche Wirksamkeit der Tätigkeit der Organe unserer Rechtspflege darf sich nicht in der individuellen Rechtsanwendung erschöpfen, in der Wahrung des Rechts eines einzelnen Bürgers an sich. Die Rechtspflegeorgane dürfen nicht zulassen, daß nach der konkreten Rechtsanwendung — gleich, ob auf dem Gebiet des Straf-, Zivil-, Familien- und Arbeitsrechts — der Bürger sich allein überlassen bleibt und alle weiteren Konflikte selbst lösen muß. Eine hohe gesellschaftliche Wirksamkeit der Tätigkeit der Rechtspflegeorgane ist nur dort erreicht, wo sich eine gesellschaftliche Atmosphäre entwickelt, in der die Ursachen der Kriminalität und die sie begünstigenden Bedingungen durch die Kraft des Kollektivs beseitigt werden, in der Konflikte in den Beziehungen der Bürger untereinander sich nicht zuspitzen können, sondern bereits im Keime durch die Ausnutzung der Möglichkeiten unserer sozialistischen Verhältnisse, unserer sozialistischen Menschengemeinschaft erstickt werden. Hierin finden wir in Zukunft den Maßstab für die Qualität der Tätigkeit der Organe unserer Rechtspflege.

An solchen Ergebnissen ist zu prüfen, ob unser Recht der Entwicklung der gesellschaftlichen Verhältnisse nutzbar gemacht wurde, ob durch eine die Werktätigen überzeugende Rechtsprechung und Rechtsanwendung das Staats- und Rechtsbewußtsein der Bürger weiter entwickelt und gefestigt wurde, die bewußte Einhaltung unserer Gesetze zum Prinzip des Handelns aller wurde, ob unser sozialistisches Recht wirklich als Hebel zur Lösung der volkswirtschaftlichen Aufgaben genutzt wird. Noch sind allerdings Beispiele nicht selten, wo so wie in dem von mir geschilderten Fall gearbeitet wird, wo die Konflikte und Widersprüche des sozialistischen Aufbaus und in den Beziehungen der Menschen zueinander von unseren Rechtspflegeorganen nicht richtig gelöst werden, wo die gesellschaftliche Wirksamkeit der Tätigkeit der Rechtspflegeorgane gering ist.

Die Grundsätze des Staatsratserlasses fordern auf, in solchen Fällen darüber vor den Bürgern zu sprechen und die Schlußfolgerungen zur Überwindung der Mängel darzustellen.